

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. August 2015

775. Verordnung über die Unfallversicherung; Änderung (Anhörung)

Mit Schreiben vom 29. Juni 2015 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Anhörung zu einer Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202).

Der Abschluss einer freiwilligen Unfallversicherung für Selbstständigerwerbende sowie für deren mitarbeitende Familienangehörige setzt einen in Art. 138 UVV festgelegten Mindestverdienst voraus. Dieser Mindestverdienst wurde eingeführt, damit auch bei kleinen Einkommen den durch einen Unfall verursachten Kosten (Heilungskosten, Erwerbsausfall) eine entsprechende Prämie gegenübersteht.

Der Mindestwert beträgt derzeit für Selbstständigerwerbende die Hälfte des in Art. 22 Abs. 1 UVV festgelegten Höchstbetrags des versicherten Verdienstes von Fr. 126 000, also Fr. 63 000. Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Mindestwert ein Drittel, also Fr. 42 000.

Am 5. November 2014 beschloss der Bundesrat, den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der Unfallversicherung auf den 1. Januar 2016 von Fr. 126 000 auf Fr. 148 200 zu erhöhen. Diese Anpassung hat zur Folge, dass sich auch der Mindestwert des versicherten Verdienstes in der freiwilligen Versicherung diesen Regeln entsprechend verändert, und zwar für Selbstständigerwerbende auf Fr. 74 100 und für mitarbeitende Familienangehörige auf Fr. 49 400.

Die Einkommen haben sich in den letzten zehn Jahren nicht für alle Einkommensklassen gleichmäßig entwickelt. Aus der Lohnstrukturerhebung für das Jahr 2012 (Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2013) geht hervor, dass die Löhne im 10%-Perzentil zwischen 2002 und 2012 nur um 9,5% gestiegen sind, während die Löhne im 90%-Perzentil in der gleichen Periode um 22,5% zugenommen haben. Die tiefen Einkommen sind also vergleichsweise schwach gestiegen.

Die Einkommenssituation von Selbstständigerwerbenden unterscheidet sich von derjenigen der unselbstständigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die AHV-Einkommensstatistik zeigt, dass mehr als 60% der Selbstständigerwerbenden ein Einkommen aufweisen, das unter dem gegenwärtig versicherbaren Minimum von Fr. 63 000 liegt (AHV-Einkommensstatistik 2014 für 2009). Für viele stellt deshalb bereits das bestehende versicherbare Minimum einen verhältnismässig hohen Wert dar. Die deutliche Anhebung des Schwellenwertes würde dazu führen, dass sich weniger Personen in der freiwilligen Versicherung nach UVG ver-

sichern lassen könnten oder aber zur Finanzierung einer Überversicherung gezwungen würden, indem sie höhere Prämien für ein Einkommen zahlen müssten, das sie tatsächlich nicht erreichen. Die Rechtsprechung lässt dies mit Rücksicht auf die üblichen Schwankungen beim Verdienst von Selbstständigerwerbenden in einer gewissen Bandbreite zu.

Besonders Einzelunternehmer und deren Familienmitglieder aus Berufsgruppen oder Regionen mit tieferen Einkommen hätten Mühe, die durch eine deutliche Erhöhung der Eintrittsschwelle sich ergebende Prämienerhöhung zu tragen. Sofern sie hierzu nicht bereit und in der Lage sein sollten, verlören sie den bisherigen Versicherungsschutz nach UVG. Auch überwiegend von Frauen besetzte Berufszweige (mit typischerweise tiefen Einkommen) würden zusätzlich belastet. Junge Selbstständigerwerbende, die sich auf den Aufbau ihres Geschäftes ausrichten, würden ebenfalls überproportional belastet. Allenfalls müsste ein Wechsel in eine Unfallversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) mit wesentlich geringerem Leistungsumfang ins Auge gefasst werden.

Um diese Konsequenzen soweit möglich zu vermeiden und den Versicherungsschutz nach UVG in der freiwilligen Versicherung auf dem heutigen Stand halten zu können, muss der in Art. 138 UVV verankerte Anpassungsmodus des minimal versicherten Verdienstes geändert werden.

Daher sollen die Schwellenwerte für die Selbstständigerwerbenden neu mit einem Betrag von 45% und für die mitarbeitenden Familienmitglieder mit einem Betrag von 30% des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes definiert werden. Bei einem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes von neu Fr. 148 200 ab 1. Januar 2016 entspricht dies Fr. 66 690 für Selbstständigerwerbende (zurzeit Fr. 63 000) und Fr. 44 460 für mitarbeitende Familienmitglieder (zurzeit Fr. 42 000).

Damit dürfte sich die befürchtete Verunmöglichung eines Versicherungsschutzes nach UVG bzw. der Zwang zu einer Überversicherung verhindern lassen. Auch bei zukünftigen Anpassungen des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes dürften die neu festgelegten Prozentanteile zu angemessenen Schwellenwerten führen.

Gestützt auf die vorgesehene Anpassung des minimal versicherten Verdienstes in der freiwilligen Unfallversicherung soll Art. 138 UVV neu wie folgt lauten:

«Die Prämien und Geldleistungen werden im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 nach dem versicherten Verdienst bemessen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wird und jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden kann. Dieser Verdienst darf bei Selbstständigerwerbenden nicht weniger als 45 Prozent und bei Familiengliedern nicht weniger als 30 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes betragen.»

– 3 –

Die Anpassung des minimal versicherten Verdienstes in der freiwilligen Versicherung soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Die vorgesehene Anpassung ist zweckmässig und verhältnismässig.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Versicherungsaufsicht, Sektor Unfallversicherung, Hessstrasse 27E, 3003 Bern; auch per E-Mail an susanne.pillergugler@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 29. Juni 2015 haben Sie uns zur Stellungnahme zu einer Änderung von Art. 138 der Verordnung über die Unfallversicherung eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Es besteht ein öffentliches Interesse, den Versicherungsschutz nach UVG einem möglichst grossen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung zugänglich zu machen, soweit dies nach versicherungsmathematischen Regeln vertretbar und möglich ist. Die vorgesehene Anpassung von Art. 138 UVV an die neuen Gegebenheiten von Art. 22 Abs. 1 UVV ist in dieser Hinsicht zweckmässig und verhältnismässig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi